

# **INHALTSVERZEICHNIS**

**der**

## **Satzung über die Entsorgung von Erdaushub**

**§ 1 Entsorgungspflicht**

**§ 2 Voraussetzung für die Entsorgung**

**§ 3 Definition (Erdaushub)**

**§ 4 Entsorgungsanlage / Berechtigte**

**§ 5 Anlieferung**

**§ 6 Gebührenerhebung**

**§ 7 Gebührenschuldner**

**§ 8 Bemessungsgrundlagen**

**§ 9 Höhe der Gebühren**

**§ 10 Festsetzung, Entstehung, Fälligkeit**

**§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

**§ 12 Inkrafttreten**

**Hinweis**

# **S A T Z U N G**

## **über die Entsorgung von Erdaushub**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG -)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlungen von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG -)
- § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten a.k.M. am 30. Oktober 1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entsorgungspflicht**

- (1) Die Gemeinde Stetten a.k.M. betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Sigmaringen vom 18.01.1985 nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

### **§ 2**

#### **Voraussetzung für die Entsorgung**

- (1) Die Gemeinde entsorgt den in ihrem Gebiet und dem Gebiet der Gemeinde Schwenningen angefallenen Erdaushub, der unmittelbar zur Entsorgungsanlage befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben wird.
- (2) Der Betrieb und die Benutzung der Entsorgungsanlage (Deponie) wird durch eine Betriebsordnung geregelt.

### **§ 3**

#### **Definition (Erdaushub)**

Erdaushub ist Abfall aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

## § 4

### Entsorgungsanlage / Berechtigte

(1) Die Gemeinde betreibt im Rahmen der Vereinbarung nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz folgende Entsorgungsanlage:

- Bodenaushubsdeponie "**Bierkeller**" zur Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist.

Die Gemeinde stellt diese Anlage den Gemeindegewohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen sowie der Gemeinde Schwenningen zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Erdaushub einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Entsorgungsanlage infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz.

## § 5

### Anlieferung

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Berechtigten dürfen Erdaushub nach Maßgabe dieser Satzung und der Betriebsordnung selbst anliefern oder durch Beauftragte anliefern lassen.

(2) Die Anlieferung darf nur in dafür geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Erhebliche Belästigungen durch Gestank oder Lärm dürfen nicht auftreten.

(3) Die Anlieferung erfolgt auf eigene Gefahr. Hinsichtlich Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die Benutzungsordnung maßgebend.

## § 6

### Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Erdaushub Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Vermeidung und Verwertung berücksichtigt.

## § 7

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Entsorgungsgebühren sind die zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubte Ablagerungen ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (4) Ist bei der Selbstanlieferung der Berechtigte nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Erdaushub verschiedener Auftraggeber zusammen geführt hat.

## § 8

### Bemessungsgrundlagen

Für die Entsorgung von Erdaushub werden Gebühren nach der tatsächlich angelieferten Abfallmenge erhoben.

## § 9

### Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub betragen je angefangenen cbm. **10,20 DM**.
- (2) Soweit die Entsorgung einen über das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den gesamten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit eine Analyse des Erdaushubs erforderlich ist, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührensschuldners und werden zusätzlich erhoben.

## § 10

### Festsetzung, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (3) Die Gebühren werden jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 Landesabfallgesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Erdaushub anders, als dort geregelt ist, anliefert.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 als Nichtberechtigter auf der Entsorgungsanlage der Gemeinde Abfälle anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlaßt.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

### HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stetten am kalten Markt, den 31. Oktober 1995

H i p p  
Bürgermeister